

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Nicolaischule Verden“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in 27283 Verden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt alle im Rahmen des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Ergänzung der Lehrmittel, Anschaffung von Geräten sowie andere Maßnahmen, die dem Bildungsziel der Schule dienen.
  - b) Förderung der Gestaltungsmaßnahmen bezüglich der Schule und des Schulgeländes.
  - c) Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schule.
  - d) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

## § 3

### **Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, daß die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.

(3) Volljährige Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Mitglieder können sich für satzungsgemäße Anliegen zu Arbeitsgemeinschaften (AG) zusammenfinden. Auch Nichtmitglieder können mitwirken. Die Bildung einer AG bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die AG für sich hat kein Stimmrecht. Jede AG hat einen Sprecher gegenüber dem Vorstand zu nennen.

#### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Vereinsauflösung
- d) Tod
- e) Abgang des Kindes von der Nicolaischule

Darüber hinaus kann aber auf eigenen Wunsch die Mitgliedschaft bestehen bleiben.

(2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung 3 Monate zum Geschäftsjahresende (31.07.) zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung besteht.

### **Beiträge und finanzielle Angelegenheiten**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung (spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Kassenbericht; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von Kassenprüfern,
  - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Beschlußfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und nicht zweckgebundener Spendengelder über Euro 1.600,00 je Maßnahme
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen

Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In Angelegenheiten, die in dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist die Übernahme von Vorstandsämtern durch Personen, die an der Nicolaischule Verden tätig sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durch und verwaltet des Vereinsvermögen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 1 Mitglied des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1.600,00 je Maßnahme bedürfen der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

(5) Zu gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes können Sprecher der Arbeitsgemeinschaften oder andere Personen, die ein satzungsgemäßes Anliegen vertreten, eingeladen werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen der Schriftform.

**§ 9  
Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für den Auflösungsbeschluß ist in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über den Verwendungszweck beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Verden, den 20.3.02



Elke Müller  
1. Vorsitzende



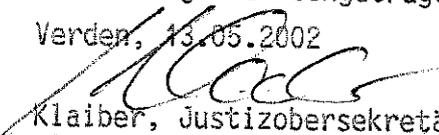
Martina Bartelsen  
1. stellvertr. Vorsitzende



Marie - Odile Zepp  
Schatzmeisterin

Die in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2002  
beschlossene Satzungsänderung ist heute in das  
Vereinsregister eingetragen worden.

Verden, 13.05.2002

  
Klaiber, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

